Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 8

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausfuhr von Waren bekanntgegeben. Es wird ein Prozentsatz vom Werte erhoben, der je nach der Beschaffenheit und der Wichtigkeit der Waren für die deutsche Volkswirtschaft verschieden ist. Die Ausfuhrabgaben werden nur erhoben für Waren, deren Ausfuhr verboten ist. Die Gelegenheit, die abgabepflichtigen Waren zu erfassen, bietet die in jedem Fall nötige Einholung der Ausfuhrbewilligung. Wo es sich um ausfuhrfreie Ware handelt, findet eine Erhebung von Ausfuhrabgaben nicht statt, es sei denn, daß die Ausfuhr nachträglich verboten wird. Im gebrochenen Transitverkehr wird eine Abgabe nicht erhoben. Bei der Ausfuhr in den Freistaat Danzig sowie in das Saar- und Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmedy wird eine Abgabe bis auf weiteres nicht erhoben, soweit die auszuführenden Waren für den eigenen Bedarf ihrer Gebiete bestimmt sind. Wenn Gegenstände zur Ausstellung auf ausländischen Messen und Märkten ausgeführt und von dort unverkauft zurückgelangt sind, oder auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zur Reparatur, oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt und von dort ins Inland zurückgelangt sind, so hat die Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, auf Antrag die Rückerstattung der Abgabe zu veranlassen. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1920 in Kraft. Soweit die Ausfuhrbewilligung vor diesem Zeitpunkt erteilt ist, ist die Ausfuhr vom 1. Juni 1920 ab nur zulässig, wenn die Abgabe für den Wert der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Ausfuhr gelangten Waren nachträglich entrichtet ist, und die Zahlung gemäß § 11 der Ausführungsbestimmungen den Zollabfertigungsstellen nachgewiesen wird. Die Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, kann von der Erhebung der Abgaben auch bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung nach dem 1. Mai 1920 ganz oder teilweise dann absehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhrware vor dem 1. Januar 1920 zu Bedingungen nach dem Auslande verkauft ist, welche die Zahlung der Abgaben ohne Verlust und ihre Abwälzung auf den Verkäufer nicht gestatten, und wenn ein entsprechender Antrag bis zum 1. Juli 1920 einschließlich bei dieser Stelle eingeht. Auf der Ausfuhrbewilligung ist zu vermerken, wenn die Abgabe nicht erhoben wird.

Ausfuhrfrei sind Spinnstoffe, wie Baumwolle, Jute, Schafwolle, Kunstwolle, Wolle (Kammzug, Kreuzzugswolle usw.) Rohseide bleibt ungemischt durchweg frei, Seidenwaren werden mit zwei Prozent, Gespinste aus Wolle mit ein Prozent, Waren aus Wollgespinst, wie Teppiche, Vorhänge, Handschuhe mit zwei bis vier Prozent, Baumwollwaren meist mit zwei Prozent, Handschuhe, Strümpfe, Unterkleider, Spitzenstoffe mit vier Prozent, Flachs und Hanf mit fünf Prozent, Gespinste daraus mit ein Prozent, Seide, Stricke mit zwei Prozent, Gurte, Hängematten mit drei Prozent, Säcke mit zwei Prozent, Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren mit fünf Prozent, Pelze und Pelzwaren mit acht und zehn Prozent, soweit sie aus Kanin- und Hasenfellen hergestellt sind, andere Waren mit zwei Prozent belegt.

Winke für den Handelsverkehr mit Finnland. Dem deutschen Handelsvertragsverein wird aus Finnland von informierter Seite geschrieben: Beim Handel mit Finnland sind die folgenden Dinge zu beachten: 1. Finnland ist kein Kronenland; seine Mark steht vielmehr von jeher in ähnlichem Verhältnis zur Krone, wie die Reichsmark; infolgedessen ist ein normaler Handel möglich und anzustreben.

2. Die Wege nach Nordrußland und Sibirien werden für absehbare Zeiten über Finnland führen, dessen Deutschland wohlgesinnte Vermittlung für die Osthandelspolitik hoch bewertet werden muß.

3. Sorgfältigste Einhaltung der einmal getroffenen Abmachungen ist Bedingung für gedeihlichen Handel mit oder durch Finnland, dessen Kaufmannschaft durch langjährige Vergewaltigung ihrer Heimat seitens Rußlands im Punkte der Rechtstreue überaus empfindlich und auch nachtragend ist. Andererseits wird auch ein hoher Preis bei gewissenhafter Einhaltung aller Bedingungen gern gezahlt.

4. Die Qualität der Ware darf nicht irgend wesentlich vom versprochenen abweichen, wie das im russischen Handel seinerzeit möglich war.

5. Der finnländische Import hat, außer mit einer ungeheuerlichen Prohibitivliste, zurzeit noch mit den voraussetzungslosen Maßnahmen einer formalistischen Lizenzbehörde und einer Valutakommission zu rechnen, deren Aufgaben im Grunde Verhütung unnötigen Valutaabflusses und Durchführung erforderlicher Ersparnisse sind, deren Politik aber weder auf die Lebensbedingungen des Handels noch auf die Lebensbedürfnisse des Landes abgestimmt erscheint.

6. Im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten und den Zeitverlust hat der deutsche Lieferant, der nach Finnland hin Erfolg haben will, die formale Seite des Handels und die kaufmännischen Gepflogenheiten mit verdoppelter Genauigkeit zu beobachten, da die Lizenzen stets für kurze Dauer bezw. für eine gewisse Lieferfrist gegeben werden, ohne Erneuerung zu erfahren. Also möglichst — feste Angebote und nur in Reichsmark oder besonders finnischer Mark, wobei letztere nach vorher bestimmtem oder dem Börsenkurs am Liefertage in Reichsmark abzudecken sein mögen, und — strengste Korrektheit.

7. Der Aufwand für eigene Vertretungen in Finnland ist zurzeit im Hinblick auf die dargelegten Schwierigkeiten und den Mangel eines Hinterlandes — hinausgeworfenes Geld. Tüchtige, starke und bewegliche Vertreterfirmen, die sich auf die veränderten, zum Teil noch im Flusse befindlichen Handelsbedingungen im Osten dank eigener Erfahrung und Beobachtung bereits eingestellt haben, sind die geeigneten Vermittler und garantieren den zurzeit möglichen Erfolg.

Der Handelsvertragsverein hat in dieser Beziehung — auch mit den Perspektiven nach Rußland — sorgfältig vorgearbeitet und sich durch seinen Vertrauensmann alle erdenkliche Sicherung geben lassen.

Ferner ist eine Valutakommission eingesetzt worden, die auch den gesamten auswärtigen Handel Finnlands zu überwachen hat. Für jede Einfuhr nach Finnland ist daher die Erlaubnis der Valutakommission einzuholen. Importlizenz wird nur bewilligt, wenn dem Gesuch genaue Unterlagen über die Art der Bezahlung beigefügt sind. Bezahlung in finnischer Valuta wird nicht genehmigt. Außerdem ist es Ausländern verboten, ohne die Einwilligung der Valutakommission ein Bankkonto in Finnland einzurichten. Um finnisches Geld aus dem Lande ausführen zu dürfen, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Nachdem die Valutakommission ihre Genehmigung zu den Valutakäufen auch für auf der Freiliste befindliche Waren zur Bedingung macht, besteht die Freiliste tatsächlich nicht mehr, sondern für alle Waren muß Einfuhrbewilligung der Handels- und Industriekommission nachgesucht werden. Lediglich solche Waren, die sich bisher auf der Freiliste befanden und die vor dem 20. Januar 1920 bezahlt waren, oder über die ein endgültiger Kauf an diesem Tage bereits abgeschlossen war oder die schon unterwegs nach Finnland waren, dürfen eingeführt werden. Inbezug auf aus Finnland ausgeführte Ware, die von einer Lizenz abhängig sind, verlangt die Valutakommission, daß die ausländische Valuta, die als Zahlung für solche Waren gilt, der Bank von Finnland zur Verfügung gestellt wird. Der Vorschlag, daß Käufe dieser auszuführenden Waren in finnischer Valuta abgeschlossen werden, ist noch nicht genehmigt.

Britisch-indisches Warenzeichengesetz. Nach einem Bericht aus Bombay, den wir der „Schweizer. Industrie-Zeitung entnehmen, werden in Britisch-Indien Schweizerstickereien eingeführt, die mit Rücksicht auf die Vorschriften des Warenzeichengesetzes (Indian Merchandise Marks Act) die Etikette „Made in Switzerland" fragen. Eine solche Bezeichnung ist aber in manchen Fällen wohl nicht ganz korrekt, da das Grundgewebe häufig nicht in der Schweiz, sondern in England hergestellt worden ist und nur das Besticken in der Schweiz besorgt wurde. Die Marke „Made in Switzerland" kommt in diesen Fällen im Sinne des Gesetzes einer falschen Handelsbezeichnung (false trade description) gleich, und es sind von der Zollbehörde in Bombay auch bereits Bußen ausgesprochen worden. Es ist daher den Exporteuren von schweizerischen Stickereien, deren Grundgewebe aus England herrührt, zu empfehlen, ihre Sendungen nach Britisch-Indien künftig wie folgt zu etikettieren: „Made in England and embroidered in Switzerland".

Konventionen

Lohnmaschinenbesitzerverband. Die Delegiertenversammlung des Verbandes der schweizerischen Lohnmaschinenbesitzer hat beschlossen, dem Schifflifonds an die Kosten von Wanderlehrkursen für die Schifflistickerei für das Jahr 1920 einen Beitrag von 4000 Fr. zu leisten. Hinsichtlich der in der Generalversammlung vom 4. Januar l. J. beschlossenen Gründung einer Krisenkasse hat eine Urabstimmung stattgefunden, in welcher die weitaus größte Zahl der Mitglieder der Gründung einer Krisenkasse beistimmte. Die Delegiertenversammlung hat nun beschlossen, daß die Ein-

zahlungen in diese Kasse mit kommendem Mai beginnen sollen. Der monatliche Beitrag ist für jede Maschine auf 10 Fr. festgesetzt worden. Da der schweizerische Textilarbeiterverband den Gesamtarbeitsvertrag gekündet hat und eine Lohnerhöhung fordert, welche in der angesetzten Höhe nicht annehmbar erscheint, mußte sich die Delegiertenversammlung mit dieser Angelegenheit befassen. Es ergibt sich dabei, daß die christlich-sozialen Verbände und ebenso diejenigen der freien Arbeiterschaft grundsätzlich ebenfalls eine Lohnerhöhung fordern, wenn ihre Forderungen auch nicht so weit gehen, wie diejenigen des Textilarbeiterverbandes. Da zudem die Garnpreise fortwährend noch im Steigen sind, ergibt sich auch für den Lohnmaschinenverband ohnehin die Notwendigkeit einer Neuregelung der Tarifverhältnisse. Der Vorstand wurde deshalb beauftragt, hierüber Unterhandlungen einzuleiten.

Aus der Stickereiindustrie. Das Kaufmännische Direktorium hat infolge der gestiegenen Baumwoll- und Garnpreise auf den 8. Mai 1920 eine weitere Erhöhung der Mindeststichpreise sowohl in der Schifflimaschinenstickerei, wie in der Handmaschinenstickerei festgelegt. Die neuen Minimal-Verkaufspreise für Schifflizwirne weisen gegenüber August 1919 eine Erhöhung von 70 bis 75 Prozent auf. Durch die neue Erhöhung der Stichpreise, die sich in der Hauptsache den Garnpreisen anzupassen haben, erfahren die Stickereien eine Verteuerung, der man nur mit Beunruhigung entgegensieht.

Schweiz. Textildetaillistenverband. Eine Delegiertenversammlung des schweizerischen Textildetaillistenverbandes in Basel genehmigte ein neues Aktionsprogramm: Sammlung aller Geschäfte der Textilbranche, Standespolitik in der Presse, Vorarbeit für die neuen Handelsverträge, rücksichtslose Bekämpfung der Ramschverkäufe und der illoyalen Konkurrenz, periodische Orientierung der Mitglieder über die Verhältnisse der Textilbranche und die Preisbewegungen im Großhandel, Wahrung der Interessen gegenüber den Behörden, Importeuren, Großhändlern und Fabrikanten, Herausgabe einer Verbandszeitung, schiedsgerichtliche Erledigung geschäftlicher Differenzen, unentgeltliche Rechtsauskunft, Regelung der Arbeitsverhältnisse für Angestellte und Lehrlinge, Bekämpfung des Detailverkaufs durch Fabrikanten und Grossisten, Einführung schwarzer Listen, Bezugsquellennachweis.

Basel. Eine Generalversammlung des Vereins schweizer. Wollindustrieller in Basel bestellte den Vorstand neu und erhöhte den Jahresbeitrag um die Hälfte.

Der Personalverband der Stickerei-Industrie in St. Gallen zählte mit Ende 1919 in 24 Sektionen 2701 Mitglieder. Die größte Mitgliederzahl (956) weist die Sektion der Arbeiterinnen auf, dann folgt diejenige der Zeichner mit 615 Mitgliedern. Das Totalvermögen beziffert sich auf 109,474.92 Fr. Dazu kommt noch ein solches der Sektionen im Betrage von 20,000 Fr. Die Einnahmen der Zentralkasse betrugen im Berichtsjahre 24,602.80 Fr., denen 20,303.25 Fr. als Ausgaben gegenüberstehen.

Ein Baumwollfabrikanten-Kongreß in Zürich. Anfang Mai findet in Zürich ein Kongreß aller Baumwollfabrikanten-Vereinigungen der Welt statt, der sich auch mit der Frage einer internationalen Regelung der Valuta befassen wird.

Die Tagesordnung des Internationalen Wirtschaftskongresses in Frankfurt a. M. lautet wie folgt:

Samstag, den 1. Mai, vormittags 9 Uhr: Eröffnung des Kongresses. Es folgen die Berichte über: 1. Die Valutafrage. Berichterstatter Max Warburg, Hamburg. 2. Die internationale Regelung der Rohstoffversorgung. Berichterstatter Staatssekretär a. D. Dr. August Müller, Berlin. Nachmittags 3 Uhr: 3. Der Wiedereintritt Rußlands in den internationalen Handelsverkehr. Berichterstatter Friedrich Lapp, Direktor der Kolonistenbank, Petersburg. Bankier Max Brodski, Kiew. 4. Die wirtschaftliche Konsolidierung Europas. Berichterstatter Dr. H. Karr, Manchester. 5. Die Stellung der Schweiz im internationalen Handelsverkehr. Berichterstatter Direktor Hermann Kurz, Schweizerische Kreditanstalt, Zürich. 6. Die Aufgaben der neutralen Länder bei der Wiederanknüpfung des Handelsverkehrs. Berichterstatter D. v. Saher, Nederlandsche Kamer van Koophandel, Amsterdam.

Sonntag, den 2. Mai, vorm. 9 Uhr: 1. Die internationale Regelung der Kohlenwirtschaft. Berichterstatter Otto Hue, Berlin. 2. Die internationale Regelung des Arbeitsvertrages. Berichterstatter Karl Legien, Berlin. 3. Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten Argentiniens. Berichterstatter Konsul Franziskus Scheil. 4. Die wirtschaftliche Lage Deutschösterreichs. Berichterstatter Sektionschef im Staatsamt für Handel, Riedel, Wien. 5. Die Sprachenfrage im Weltverkehr. Berichterstatter Dr. Hj. Unger, Zürich.

Amtliches und Syndikate

Einfuhrverbote in Jugoslawien. Der Ministerrat hat bis auf weiteres die Einfuhr nachstehender Waren verboten: Südfrüchte, Kolonialwaren, Luxustiere und deren Felle, Weine, Spirituosen aller Art, Luxusnahrungsmittel, gewisse ätherische Oele, Parfums, feine Baumwollwaren, feine Seidenartikel und feine Modewaren. Der Zweck dieser Maßregel ist die Verbesserung der Zahlungsbilanz und der Valuta.

Belgische Ursprungszeugnisse. (Mitteilungen des Kaufmännischen Direktoriums St. Gallen.) Wie das belgische Konsulat in Zürich mitteilt, sind vom 15. April an für Sendungen von Stickereien, Geweben und Seidenwaren nach Belgien keine Ursprungszeugnisse und infolgedessen auch keine konsularisch beglaubigten Fakturen mehr erforderlich.

Sozialpolitisches

Zürich. Eine Generalversammlung der Sektion Zürich des schweizerischen Technikerverbandes verhandelte über die Regelung der Arbeitsverhältnisse und beschloß abermalige Verhandlung mit den Arbeitgeberverbänden für den Abschluß eines Arbeitsvertrages.

Lohnerhöhungen. Die Löhne der Hohensteiner Fabrikweber wurden ab 1. April um 50 Prozent erhöht. Die Handweber erhielten auf Beschluß des Fabrikantenvereins eine 60—90prozentige Aufbesserung.

Wohlfahrtseinrichtungen. Unter dem Namen Pensionsfonds der Aktiengesellschaft vorm. Baumann älter & Cie. ist mit Sitz in Zürich am 10. April 1920 eine Stiftung errichtet worden. Dieselbe ist dazu bestimmt, kaufmännischen und technischen Angestellten der Aktiengesellschaft vorm. Baumann älter & Cie., in Zürich, und ihrer Unternehmungen im In- und Auslande Invaliditäts- oder Alterspensionen, event. an deren Stelle Kapitalabfindungen, zu gewähren nach Maßgabe eines Pensionsreglements, welches vom Verwaltungsrat aufgestellt wird. Die Stiftung wird von den Verwaltungsorganen der Gesellschaft unentgeltlich verwaltet. Der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft bildet den Stiftungsrat. Dieser bezeichnet diejenigen Personen, welche namens der Stiftung zeichnen, sowie die Form der Zeichnung. Namens der Stiftung führen die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung je zu zweien: Eduard Appenzeller-Frühe, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 7, Mitglied des Stiftungsrates; Albert R. Sebes, Kaufmann, von Zürich, in Küsnacht bei Zürich, und Albert Fehr, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 2. Geschäftslokal: Thalstraße 25, Zürich 1.

— Unter der Firma Alters- und Invalidenfonds Firma Gebrüder Honegger, Wald, ist durch öffentliche Urkunde vom 20. März 1920, mit Sitz in Wald, eine Stiftung errichtet worden zum Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung der in den Fabriken in Wald und Erlosen-Hinwil der Firma Gebr. Honegger, in Wald, beschäftigten Angestellten und Arbeiter nach besonderem Regulativ. Die Verwaltung wird von einem aus drei von der Firma Gebr. Honegger zu bezeichnenden Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat vertreten. Derselbe bezeichnet diejenigen Personen, welche namens der Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen, sowie die Form der Zeichnung. Namens des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift dessen zwei Mitglieder: Jakob Honegger-Merz und Ernst Honegger-Treichler, Fabrikanten, beide von und in Wald. Geschäftslokal: Zur „Felsenau", in Wald.

Betriebseinstellung der Firma Fr. Küttner, Pirna. Infolge von Rohstoff- und Kohlenmangel mußte die Kunstseidenspinnerei von Fr. Küttner in Pirna den Betrieb schließen, wobei 1000 Arbeiter beschäftigungslos geworden sind.

Parteipresse. Der Vorstand der schweizerischen sozialdemokratischen Partei beschloß die Einsetzung einer Pressekommission für die planmäßige Förderung und den Ausbau der Parteipresse, und erklärte, daß die sozialistische Jugendorganisation außerhalb der Partei stehe, und daß die Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei mit der Mitgliedschaft der sozialdemokratischen unvereinbar sei.